Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 4

Artikel: Die Revolverfrage

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95013

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel. 29. Januar 1876. **Nr. 4.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Die Revolverfrage. (Schluß.) Zur militärischen Situation Deutschlands. Die Unteroffiziersfrage. (Schluß.) Unser Militärsanitätswesen. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Entwurf eines Reglements für die Verwaltung der schweiz. Armee (Fortsetzung.); Bern: Freiwillige Schießvereine; Versammlung des bernischen Artillerieoffiziersvereins. — Ausland: Oesterreich: Militär-Schematismus für 1876. — Sprechsaal: Appel aux sociétés de tir.

Die Revolverfrage.

(Schluß.)

In Bezug auf die ballistischen Eigenschaften des **Revolver von Chamelot und Delvigne,** modifizirt von Major Schmidt, ließ das Modell gar nichts zu wünschen, die Patronenhülsen mit Randzündung (inländisches Fabrikat) bewährten sich tadellos; Kaliber, Züge, Windung, Lauflänge, Visirvorrichtung und Ladungsverhältniß erwiesen sich als vollkommen entsprechend.

Die Einfachheit des Mechanismus, Leichtigkeit der Instandhaltung u. s. w. bewährten sich als wirkliche Vorzüge einer solchen Waffe für den Kriegsgebrauch und die Schußsicherheit war nach ca. 280 successive abgefeuerten Schuß und ohne irgend welche Reinigung während dieser Zahl als noch „vollkommen entsprechend" befunden worden. Ebenso befriedigend ist die Penetration selbst noch auf die Distanz von 120 Meter." —

Nachdem unterm 24. April 1872 die Adoption dieses Revolvers C D & S durch den schweizerischen Bundesrath erfolgt war, präsentirte Galand ein neues, nachträglich dem C D & S nachgebildetes Modell, dessen Prüfung sammt noch anderen inzwischen eingegangenen Modellen vom eidg. Militär-Departement angeordnet wurde und wobei die Vorzüglichkeit des Modells C D & S neue Bestätigung fand und auch dessen Adoption unterm 10. Juli 1872 bestätigt und Major Schmidt nach Lüttich beordert wurde, um mit den Inhabern des Patentes Chamelot und Delvigne den Waffenfabrikanten Pirlot frères einen ersten Lieferungsvertrag für 800 Stück abzuschließen und gleichzeitig die Fabrikation unter Anwendung seiner Modifikationen in richtigen Beginn zu bringen.

Die Lieferungen des genannten Hauses verdienen auch nach allen Richtungen Anerkennung und es hat dieser schweizerische Ordonnanz-Revolver, Modell 1872 nicht blos in der Schweiz allgemein befriedigt, sondern ist auch aus den Prüfungen in Italien siegreich hervorgegangen, woselbst er mit der einzigen Aenderung der centralen Zündweise als Armee-Revolver zur Einführung gelangte.

Betreffend die Zündweise verblieb man in der Schweiz bei der nun einmal bestehenden Randzündung aus Gründen der Gleichheit mit den anderen Handfeuerwaffen, der Hülsenfabrikation und des etwas billigeren Preises der Munition.

Beim Gebrauch dieser Waffe erzeigte es sich nun, daß die Hahnschnabelspitze hie und da beschädigt oder verkrümmt wurde, sofern nämlich die Vorschrift unbeachtet blieb, vor jedem Drehen des Cylinders den Hahn in Ruhrast zu ziehen, und da dieses Entformen der Hahnschnabelspitze das Versagen der Zündung nach sich zieht, es anderseits allerdings zweckmäßiger ist, ein solches Vorkommniß überhaupt unmöglich zu machen, statt es von der Befolgung einer Behandlungsvorschrift abhängig zu lassen, ist die Adoption der centralen Zündweise als das einzige Mittel hiezu dem eidg. Militär-Departement vorgeschlagen worden.

Diese Modifikation der Zündweise kann an den 800 vorhandenen Revolvern mit ganz geringen Kosten vorgenommen werden und ist für die noch zu beschaffenden Revolver eine Vereinfachung der Konstruktion, wie sie auch der Waffe größere Dauerhaftigkeit verleiht und somit der etwas höhere Preis der Munition sein reichliches Equivalent findet. Dabei muß erwähnt werden, daß das eidg. Laboratorium zu den diesem Vorschlag vorangegangenen Proben Munition mit centraler Zündung erzeugte, die sich ganz vorzüglich bewährt hat.

Abgesehen von diesem leicht und gänzlich zu beseitigenden Vorwurf, welcher nicht der eigentlichen Konstruktion, sondern der Zündweise zufällt, kann

aber dem Ordonnanz-Revolver kein anderer gemacht werden; über die Einfachheit und Solidität des Mechanismus, Leichtigkeit der Handhabung und Instandhaltung, sowie über die ballistischen Eigenschaften wäre jede Art Vorwurf eine Ungerechtigkeit. Die Konstruktion C D & S ist in diesen Richtungen noch unübertroffen und bleibt — mit der einzigen Aenderung der Zündweise — ein ebenso ausgezeichneter als tadelloser Militär-Revolver, und es ist an Ordonnanz, Instruktion u. s. w. nichts zu ändern, blos die veränderte Zündweise anzumerken. —

Aber damit scheint die Artillerie-Kommission, in deren Behandlungskreis die Revolverfrage wieder gelangt ist, sich nicht befriedigen zu wollen; entgegen der Anschauung der Spezialkommission, wie solche im citirten Berichte vom 10. April 1872 dargelegt ist, verlegt dieselbe einen viel höheren Werth auf das „Auswerfen" als auf die sonstigen Eigenschaften dieser Waffe. Ein Mitglied dieser Kommission äußerte wörtlich: „Daß so wenig heutzutage ein Gewehr ohne Auswerfer angenommen werden könnte, ebenso wenig auch ein Revolver ohne Auswerfer annehmbar sei." Freilich war dieser Spruch Salomons von keinerlei Begründung gefolgt, welche als überflüssig erachtet ward.

Die Spezialkommission hatte anläßlich ihrer einläßlichen Prüfung, welche der Adoption des Revolvers C D S voranging, ganz besonders die Frage der Nützlichkeit eines Auswerfers erwogen und gefunden, daß die Einfachheit und Solidität der Konstruktion nebst leichter Handhabung und Instandhaltung weit maßgebendere Faktoren seien, als die Möglichkeit einer — übrigens kaum nennenswerthen — rascheren Beseitigung der ausgefeuerten Hülse und Wiederladen des Cylinders, also die etwas kürzere Zeit zwischen der Feuerbereitschaft bei fortgesetztem Schießen, ganz abgesehen von den viel eher vorkommenden Störungen durch selbstthätige Auswerfer.

Sie erwog im Fernern, daß die Fälle sehr selten vorkommen dürften, wo nach abgefeuerten 6 Schuß der Inhaber der Waffe überhaupt noch Vortheil von einer nur unbedeutend rascheren Wiederbereitschaft zum Feuern ziehen könne. —

Ganz anders die Artillerie-Kommission, welche die Bedingung einer Auswerfvorrichtung obenan stellt.

Dieselbe ist für einen Revolver mit automatischem Auswerfer eingenommen, welchen wir einer näheren Betrachtung unterziehen wollen.

Der Steiger-Revolver,

Produkt der Steiger'schen Gewehrfabrik in Thun, enthält die Neuerung, daß das Auswerfen der ausgefeuerten Patronenhülsen je mit dem folgenden Hahnschlag bewerkstelligt, z. B. also die ausgefeuerte Hülse des 3. Schusses durch den Hahnschlag zum 4. Schuß ausgeworfen wird. Dieser Modus des Auswerfens ist, auf Revolver angewendet, neu und der Erfindung (des Waffenkontrolleurs Küchlin) das Geniale nicht abzusprechen. Dieser Modus des Auswerfens hat aber Bedingungen im Gefolge, die dessen Verwerthung an einer Kriegswaffe — und nur um eine solche handelt es sich im vorliegenden Falle — total unmöglich machen:

1. In den Cylinder mit 6 Bohrungen resp. Patronenlager können blos 5 Patronen geladen werden, indem die 6. Patrone vom Hahnschlag zum 1. Schuß ausgeworfen würde.

2. Bei gänzlichem Verfeuern der geladenen letzten fünf Patronen muß ein 6. Hahnschlag erfolgen, um die letzte Hülse auszuwerfen.

3. Bei vorkommenden Versagern, oder Drehen des Cylinders bei irgend einer Veranlassung, entsteht eine Verschiebung der Reihenfolge, wonach volle Unsicherheit eintritt, so daß alsdann statt dem vermeintlichen Auswerfen einer leeren Hülse unversehens ein Schuß abgeht und wodurch unvermeidlich Unglücksfälle entstehen müssen.

Dieses Vorkommniß ist Mitgliedern der Artilleriekommission selbst passirt.

4. Ist dieses successive Auswerfen der Hülsen mit einer solchen Fülle von kleinen Bestandtheilen, Federchen u. s. w. erkauft, daß der sehr delikate Mechanismus von der Instruktion nach Galand begleitet sein müßte, nämlich:

„Daß der Steiger-Revolver so wenig zerlegt werden dürfte, als der Soldat seine Sackuhr zerlegt."

Bei diesem Revolver hat die Artillerie-Kommission die Adoption der centralen Zündweise schon als eine bestehende Thatsache angenommen.

Betrachten wir nun die centrale Zündung auch für den Ordonnanz-Revolver als angenommen und vergleichen diesen mit dem Steiger-Revolver, so finden wir:

den Ordonnanz-Revolver allen Tadels frei und als solide, einfache, kriegstüchtige Waffe;

den Steiger-Revolver dagegen als eine komplizirte, gebrechliche und in der Handhabung gefährliche Waffe.

Wenn nach dem Sprichworte „Viel Köpf', viel Sinn'" nunmehr eine andere Kommission wieder andere Ansichten hegt, und wenn wirklich die Ansicht im Allgemeinen durchschlagend sein sollte, daß auch ein Revolver absolut einen Auswerfer haben müsse, so darf aber in keinem Falle die Kriegstauglichkeit einer Waffe dem Auswerfer geopfert werden.

Von diesem Standpunkte ausgehend, hat denn auch Major Schmidt ein neues Revolvermodell erstellt, welches wir in Folgendem beschreiben.

Der Revolver Schmidt Modell 1875.

An dieser neuen Waffe ist die Einfachheit des Mechanismus des schweizerischen Ordonnanz-Revolvers Modell 1872 beibehalten, die centrale Zündung der Patrone in vortheilhaftester Weise angewendet und außerdem eine praktische dauerhafte Auswerfvorrichtung erreicht, welche der Waffe die größtmögliche Feuerwirkung bei fortgesetztem Feuer sichert.

Im Fernern ist das Zerlegen der Waffe noch dadurch erleichtert, daß keine Schloßblattschraube mehr auszuschrauben, sondern blos eine Schließe zu drehen ist, um das Schloßblatt abheben und den Mechanismus weiter zerlegen zu können. An Bestandtheilen zählt diese Waffe noch 2 Stück weniger als der Ordonnanz-Revolver.

Betreffend Auswerfvorrichtung ist das solideste Mittel der Auswerfstern, bereits angewendet bei den Revolver-Konstruktionen von Smith und Wesson, Tackels und Spirlet, bei beiden ersteren selbstthätig mittelst Charnierbewegung beim Umklappen des Laufes sammt Cylinder, bei Letzteren mittelst Extra-Druck nach dieser Bewegung.

Das Umklappen — entweder nach aufwärts (Spirlet) oder nach abwärts (Smith, Tackels) — ist aber mit unhandlichen Bewegungen (Drehen der Waffe in der Hand und Wechseln von einer Hand in die andere) verbunden, anderseits die Charnieranlage, sowie der Schluß nicht von entsprechender Dauerhaftigkeit, namentlich aber auch die selbstthätige Bewegung des Auswerfsterns keine dauerhafte.

Beim Revolver Schmidt findet ein solches Umklappen von Lauf und Cylinder nicht statt, sondern es drehen sich diese beiden Theile um eine starke Achse so weit seitlich, als zum Einbringen der Patronen in den Cylinder erforderlich ist. Mit dieser äußerst handlichen Bewegung sind weitere Vortheile verknüpft; so z. B. ist es nicht nöthig den Hahn zu erfassen, um ihn in Ruhrast zu ziehen, sondern es geschieht dies durch Vermittlung des Sicherheitslappen bei dessen Hebung zum „Oeffnen", welcher Lappen auch gleichzeitig Schutz gegen vorzeitige Zündung gewährt.

Weiteres geht aus der Einfachheit der Behandlung hervor.

Behandlung.

Durch Aufwärtsdrücken des Sicherheitslappen (mittelst dem Daumen der rechten Hand) wird der Hahn in Ruhrast gezogen und gleichzeitig das Mittelstück vom Stoßboden gelöst, so daß Lauf sammt Cylinder — mit der linken Hand erfaßt — so weit gedreht werden können (Laufmündung nach auswärts), als zum Laden der 6 Patronen in den Cylinder erforderlich ist. Sind die Patronen eingebracht, so wird der Lauf sammt Cylinder zugedreht, der Sicherheitslappen herabgedrückt, und der Revolver ist „schußfertig."

Der Hahn kann extra aufgezogen werden (behufs bessern Zielhaltens), oder auch können alle 6 Schuß blos durch wiederholten Druck an den Abzug abgefeuert werden.

Zu erneuerter Ladung sind die vorgenannten Bewegungen zu wiederholen und wenn der Lauf sammt Cylinder zum Oeffnen gedreht, mittelst Druck auf den Knopf des Auswerfers sämmtliche 6 ausgefeuerten Patronenhülsen miteinander auszuwerfen, um durch ganze Patronen ersetzt zu werden, wie auch blos einzelne verfeuerte Patronen leicht ersetzt werden können. Der Druck des Zeigfingers der linken Hand auf den Knopf des Auswerfers wird naturgemäß unterstützt durch das Einlegen des Daumens derselben Hand in den Abzugbügel.

Diese Manipulation ist von größter Einfachheit, handlich und zuverlässig, darum auch die Feuergeschwindigkeit bei anhaltendem Schießen die „höchst gesteigerte."

Resultat der Schußprobe
mit Kaliber 10,4 Mm.

Scheibe 1,50 Quadratmeter; Scheibenbild: Parallelogramm von 90 Ctm. Höhe auf 60 Ctm. Breite; das schwarze Parellogramm von 60 Ctm. Höhe auf 40 Ctm. Breite.

Waffe aufgelegt.

Je 50 Schuß in ununterbrochenem Feuer, ohne einzeln zu zeigen.

Distanz 30 Meter.
Zielpunkt 30 Ctm. unter dem Centrum.

50 Schuß; 50 Schwarz-Treffer; Radius aller Treffer 14 Ctm.; Durchschlag 8,3 Ctm. Tannenholz; Störung 0; Versager 1; Verbleien 0; Lauf nach einmaligem Auswischen vollkommen rein.

Distanz 60 Meter.
Zielpunkt wie oben.

50 Schuß; 50 Bild-Treffer, davon 35 schwarz; Radius aller Treffer 27 Ctm.; Durchschlag 7,8 Ctm.; Versager 0; alles Uebrige wie oben.

Distanz 90 Meter.
Zielpunkt 20 Ctm. über dem Centrum.

50 Schuß; 48 Scheibentreffer, davon 33 Bild- und von diesen 19 Schwarz-Treffer; Durchschlag 6,3 Ctm. Tannenholz; alles Uebrige wie oben.

Die vorzüglichen Treffresultate, namentlich auch mit dem Revolver Schmidt des Kalibers 9 Mm., führten den Konstruktor zu einer weiteren Erfindung, nämlich der

Revolvertasche als Anschlagkolben.

Der Revolver wird gewöhnlich nicht „frei" getragen, sondern sowohl von Berittenen als Fußgängern in einer Tasche verwahrt; dieser Revolvertasche den Doppelzweck zu geben, auch als Anschlagkolben dienen zu können, rechtfertigt sich dadurch, daß:

1) der Revolver Schmidt eine Trefffähigkeit auf „weitere" als gewöhnliche Pistolenschuß-Distanz besitzt, welche auszubeuten angezeigt erscheint;

2) diese Ausbeutung durch blos einhändigen Gebrauch der Waffe nur unvollständig erreicht werden kann;

3) manche Fälle vorkommen, wo sowohl Berittene als Fußgänger vortheilhaften Gebrauch von der Möglichkeit sicheren Zielfassens und Zielhaltens machen können, was durch den Anschlag erreicht wird;

4) die Anwendung des Anschlags mit der nur wünschbaren Schnelligkeit erfolgen kann;

5) dieser Anschlag eben mittelst der Tasche erreicht wird, somit weder eine Gegenstands- noch Gewichtsvermehrung stattfindet.

Ein solcher Revolver mit Anschlagtasche ist dem Infanterie-Offizier ein werthvoller Begleiter; dem

Berittenen kann er füglich den Karabiner ersetzen mit dem Vortheile beträchtlich vermehrter Feuergeschwindigkeit, indem zur Abgabe von sechs Schüssen (im Anschlag) blos das sechsmalige Drücken am Abzug erforderlich ist. Dabei kommt in Berücksichtigung, daß der Revolver auch sammt dem Anschlagkolben mit blos einem Arme geführt werden kann, falls dies gerade geboten wäre, und in diesem Falle der Anschlagkolben nicht nur nicht hindert, sondern am Arme anliegend immerhin das Zielhalten erleichtern hilft. Nebstdem ist ein solcher Revolver bequemer zu tragen und beträchtlich leichter als der Karabiner.

Die Vorrichtung zum Befestigen der Anschlagtasche an den Revolver ist übrigens so einfach, daß sie blos das Einhängen eines Basculehakens erfordert, wobei eine Haltfeder von selbst einspringt. Zum Trennen der beiden Theile genügt ein Druck auf den Knopf der Haltfeder, um diese auszulösen. In der Tasche ist der Revolver gut verwahrt gegen äußere Einwirkungen, während er — an einem Riemen über die Schulter — auf die angenehmste Weise tragbar und stets zur Hand ist, wie auch der Tragriemen sich bei Benützung des Anschlags einfach und von selbst verschiebt.

Wir fügen diesem noch das Schießresultat eines solchen Revolvers vom Kaliber 9 Mm. bei.

Distanz 150 Meter.
Scheibe 1,50 Quadrat-Meter.

100 Proz. Treffer, Durchschlag von 5 Tannenbrettern von zusammen 78 Mm. Dicke und Einschlag im 6. Brett, Einschläge noch vollkommen rund, Zielpunkt blos um 30 Ctm. höher als auf der Distanz 30 Meter.

Das schweizerische Budget pro 1876 weist nun eine Ausgabe von Fr. 85,250 für Beschaffung von 1550 Revolvern zum Preise von Fr. 55 per Stück inklusive Zugehör und Kontrollkosten.

Die Konstruktion dieses Revolvers ist noch nicht festgesetzt, wenn auch die Artillerie-Kommission den Steiger-Revolver trotz seiner Gebrechen vorgeschlagen hat, und wir haben namentlich auch angesichts der nöthigen Staatsökonomie die Hoffnung, daß die zuständige Behörde diese Frage vor Erledigung noch wohl prüfen werde.

Ob daher der Ordonnanz-Revolver — zu centraler Zündweise abgeändert — verbleiben, oder ob eine neue Ordonnanz eingeführt werde und welche, steht gegenwärtig auf der Waage.

Sollte aber je ein neues Modell einzuführen beschlossen werden, so darf doch wohl vor Ueberstürzung oder gar Einführung einer gebrechlichen, gefahrbringenden Waffe gewarnt werden und dürfte in diesem Falle auch die Frage in Mitbetracht kommen, ob nicht auch für die Offiziere der Infanterie eine zweckmäßige Bewaffnung in Aussicht zu nehmen sei; ob ferner nicht auch der Bewaffnung der Gendarmerie ein günstiges Mittel geboten werden soll und ob es dann nicht rathsamer sei, ein passendes Einheitsmodell aufzustellen, als das schweizerische Waffenquodlibet noch mehr auszudehnen, das betreffend Verschiedenheit der Ordonnanz-Konstruktionen nur am mächtigen Rußland einen Rivalen hat. — ⓘ

Zur militärischen Situation Deutschlands.

Berlin, 7. Januar 1876.

Wenn ich Ihnen bei Gelegenheit des Jahreswechsels Mittheilungen aus Berlin mache, so dürfte es angemessen erscheinen, wenn ich zunächst diejenigen wichtigen Momente berühre, welche zur militärischen Signatur der jetzigen Jahreswende im deutschen Heere dienen. — Erst mit dem jetzigen Zeitpunkt, dem Januar des Jahres 1876, ist die **Bewaffnung** der **Infanterie** des deutschen Reichsheeres mit dem Gewehrmodell 1871 (System Mauser) völlig abgeschlossen, die komplete Kriegsausrüstung mit diesem Gewehr für die gesammte Infanterie (exkl. Bayern, welches das Werdergewehr behält), fertig in den Depots vorhanden, das deutsche Reich in dieser Hinsicht definitiv schlagfertig. Was die Bewaffnung der **Feldartillerie** mit den neuen Geschützen betrifft, so wurde dieselbe, wie bekannt, schon früher im Laufe des verflossenen Jahres fertig gestellt, allein nach Ablauf dieses Jahres stellen sich Urtheile und Erscheinungen betreffs des neuen Geschützmaterials heraus, welche gegenüber der vollen Anerkennung, die man dem Mausergewehr seitens der Truppen zollt, feststellen, daß das neue Geschützmaterial in einer Hinsicht nicht derart die Probe des praktischen Gebrauchs bei der Truppe bestanden hat, wie das Mausergewehr. Die Laffetten des neuen Geschützes sind nicht haltbar genug und entsprechen nicht allen Anforderungen, welche man an sie zu stellen berechtigt ist. Sie sind besonders während des Gebrauchs bei den Schießübungen und den Manövern mehrfach defekt geworden, vorzugsweise in Folge der Einwirkungen der enormen Pulverladung und man nennt hier eine sehr beträchtliche Anzahl von Laffetten, welche unbrauchbar wurden.

In wie ferne die vermehrte Thätigkeit in den Krupp'schen Etablissements, welche ein Erlaß des Herrn Friedrich Krupp vom 3. Januar 1876 hervorruft, der eine beträchtliche Anzahl bisher gehaltener katholischer Feiertage der Arbeit bestimmt, und dies mit der allgemeinen Geschäftskalamität, welche Opfer der Arbeitgeber und der Arbeiter erheische, motivirt, von dieser Erscheinung bedingt ist, veranlaßt hier zu Kombinationen, deren Stichhaltigkeit wir nicht zu konstatiren in der Lage sind. Allerdings pflegt man für gewöhnlich in industriellen Etablissements bei „ungünstigen Zeitverhältnissen" die Arbeit einzustellen, statt sie zu vermehren.

Bei der **Kavallerie**, welcher im Jahre 1875 speziell die Aneignung der Grundsätze und Formen des neuen Abschnittes V ihres Exerzierreglements und der Resultate der großen Kavallerieübungen an verschiedenen Punkten des Reiches zur Aufgabe geworden war und welche in zweiter Linie mehrfache Uebungen in der Zerstörung von Tele-